



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Der Jesuitenorden, seine Gesetze, Werke und Geheimnisse**

**Schneemann, Gerhard**

**Regensburg [u.a.], 1872**

9. Die Regierung der Gesellschaft Jesu.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-31368**

theidigungen der Jesuiten gar wenig Notiz genommen.“ Nach einer sorgfältigen Kritik findet er aber S. 101 „von den den Ordensgliedern gemachten Beschuldigungen des Fürstenmords, Hochperraths und andern groben Verbrechen auch nicht ein einziges in seiner faktischen Wahrheit hinreichend constatirt, ja selbst nach den thatsächlichen Vorlagen kaum einige, welche einen solchen Grad der Wahrscheinlichkeit für sich haben, daß ein gewissenhafter Kriminalist auf eine Specialinquisition zu erkennen sich befugt erachten könnte. Am wenigsten aber liegen Indicien vor, welche es auch nur wahrscheinlich machen, daß etwaige Sünden in Anleitung und Geist des Ordensstatuts geübt worden seien.“

Fischer macht dann (S. 62 und an andern Orten) wiederholt darauf aufmerksam, daß den Rechtsatz, kein Collegium, keine moralische Person kann delinquiren, sondern nur die einzelnen Glieder, Niemanden zu bestreiten einfällt; handele es sich aber von einem Jesuiten-Collegium — ja dann ändere sich die ganze Sache; man setze nicht selten jenen Rechtsatz geradezu auf den Kopf, indem man den Orden verdamme und die einzelnen Glieder freispreche.

## 9. Die Regierung der Gesellschaft Jesu.

An der Spitze der ganzen Gesellschaft steht der Generalobere,<sup>1)</sup> der zu Rom seinen Sitz hat, und von der Generalversammlung des Ordens auf Lebenszeit gewählt

<sup>1)</sup> Praepositus generalis, auch schlechtweg Generalis (P. General) genannt, wie der Vorsteher einer Provinz Praepo-

wird. Ihm zur Seite stellt der Orden einen Admonitor (Ermahner), der ihn nöthigenfalls warnen soll, und einen Rath von Assistenten, aus verschiedenen Nationen erwählt, welche der Generaloberer um Rath fragen muß. Dennoch liegt die Entscheidung einzig in der Hand des letztern. Im Falle eines großen Mißbrauches aber können die Assistenten eine Generalversammlung zur Absetzung des Generals berufen.

Der General hat nicht die gesetzgebende Gewalt im strengen Sinne des Wortes,<sup>1)</sup> sondern nur die Oberaufsicht über die Ausführung und Beobachtung der Gesetze. Er kann nicht einmal ein Ordenshaus auflösen, ebensowenig das Eigenthum eines Hauses einem andern zuweisen, viel weniger von den Einkünften und Gütern des Ordens für seinen eigenen oder seiner Familie Nutzen nehmen. Wozu ein Vormund seinem Mündel gegenüber berechtigt und verpflichtet ist, dazu ist auch der General der Gesellschaft gegenüber berechtigt und verpflichtet. Umgekehrt übt auch die Gesellschaft ihrem General gegenüber in dem, was dessen Person betrifft, gewissermassen das Amt eines Vormundes insofern aus, als die Bestimmung über die äußern Sachen, wie Kleidung, Lebensweise, persönliche Ausgaben,

---

situs provincialis auch schlechtweg P. Provinzial heißt. Wenn Bluntschli in diesem seit Jahrhunderten in den Orden gebräuchlichen Namen „General“ eine Beziehung auf den militärischen Ausdruck findet, so bekundet er dieselbe Kenntniß oder Unkenntniß der Etymologie, die er von der Theologie und Geschichte hat.

<sup>1)</sup> Congr. IV. decr. 19.

körperliche Pflege des Generals, des letztern Willkür entzogen ist und den von der Gesellschaft aufgestellten Assistenten obliegt.

Der Orden ist nach den verschiedenen Ländern in Provinzen eingetheilt. Jede Provinz hat ihre Obern, ihre getrennte Verwaltung, ihre besondern Gewohnheiten und ihre eigenen Mutterhäuser. Diese Einrichtung macht es möglich, daß der Jesuitenorden sich in allen Ländern akklimatisirt, daß er trotz seiner Einheit dennoch nicht die nationalen Eigenthümlichkeiten abstreift, noch nationale Bildung verläugnet.

An der Spitze der Ordensprovinzen <sup>1)</sup> steht ein Provinzial, ihm zur Seite ein Admonitor und ein Rath, den er in allen wichtigen Sachen befragen soll, obwohl ihm selbst die schließliche Entscheidung zusteht. Gerade so ist die Verwaltung der einzelnen Häuser geordnet. Die Weisheit der Obern besigt auf diese Weise alle Unterstützung, alles Licht, ohne daß ihrem Handeln Kraft und Energie geraubt wird. Die Obern werden von dem General gewöhnlich auf drei Jahre ernannt. Schon die Kürze dieser Zeit muß dieselben von Willkür und Mißbrauch ihrer Gewalt zurückhalten. Mehr noch thun solches die vielen Regeln, welche ihren Amtskreis bis in's Kleinste bestimmen und begränzen. Dazu kommt,

---

<sup>1)</sup> Es ist unwahr, was Bluntschli sagt, daß Deutschland und Oesterreich Eine Ordensprovinz ausmachen. Hätte er auch nur eine ganz ordinäre Sorgfalt angewandt, sich über diesen Punkt zu erkundigen, so würde er erfahren haben, daß es eine provincia Germaniae und eine provincia Austriae gebe.

daß jeder Untergebene an die höhern Obern Recurs ergreifen kann, und alle Vorsichtsmaßregeln sind getroffen, damit ein Vorgesetzter dies nicht hindere. Zudem besucht der Provinzialobere jedes Jahr die einzelnen Häuser. Alle Bewohner sind dann gehalten zu ihm zu gehen und können ihm ihr Herz ausschütten und ihm Alles klagen, wenn sie Unrecht erlitten. Am Ende ist es ja auch nur das eigene Gewissen, das die Untergebenen vom Ungehorsam und Austritt aus dem Orden zurückhalten kann. Wo ist also willkürlicher Tyrannei so vorgebeugt, als in der Gesellschaft Jesu?

Das ist die einfache Verfassung des Jesuitenordens, deren Weisheit von den größten Politikern angestaunt wurde. Als das dieser Verfassung zu Grunde liegende Prinzip stellt der Ordensstifter folgenden Satz auf: „Abgesehen von der guten Auswahl der Obern ist es von großer Wichtigkeit, daß die besonderen (unmittelbaren) Obern über ihre Untergebenen, der General über die besondern Obern, von der andern Seite die Gesellschaft über den General große Gewalt besitze, so daß sie Alles zum Guten vermögen, anderseits aber, falls sie schlecht handelten, unterworfen sind.“ (Const. X. c. 1. §. 8.)

Mehr als die bewunderungswürdige Verfassung jedoch gibt das Prinzip der Pflicht und der freien Liebe, welche die Mitglieder den Obern unterwirft und diese hinwiederum ihren Untergebenen gegenüber leitet, der Regierung des Ordens eine staunenswerthe Mischung von Kraft und Milde, von Energie und Ueberlegung, von sicherem Gang und Leichtigkeit.